

Fürstlicher Hochzeit.

Beschreibung des zwey

und zwenzigsten Junij Sambstags / als
nemlich wie die Fürstliche Eheleut bey gerürtem tag be-
kleidet gewesen / Vnd welcher gestalt den Nachmittag der
Tornier nach außgeköndigten vnd Publicierten Carthel
gehalten worden / vnd weiter für freudt bey dem gantzen
tag vorgelauffen vnd sich zugetragen / Als nemlich nach
dem Abendessen bey dem Tank / außgetheilten

Danck vnd angestellten dritten Feiwer-
werck auff dem Rhein-
sraum.

En zwey vñ zwenzigsten Junij Sambstag belangt / sind
die Fürstliche Eheleut zu guter zeit erschienen / vnd hat
der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst vnd Herr /
Herr Johan Wilhelm / 2c. am selben tag angetragen /
ein Spanische Kapff von Kasch / so mit gülden herrli-
chen Bortunen mit schönen Deamanten vnd Rubinen verfaßt / auß-
geziert / vnd weiter mit dreyen borden von gold vnd silber schockiert ei-
ner Handtbreit belagt. Das Wammes von schwarzen Satyn mit
gülden vnd silbern schockierten Pasement besetzt / Die schnitte der Ho-
sen geflochten / außgefüllt mit gülden vnd silbern Toller. Es hat die
Durchleuchtig / Hochgeborne Fürstin / Fraw Jacoba an bemeltem tag
neben anderer außrüstung vnd zier angetragen einen Rock mit langen
abhängenden Ermeln von güldem stück. Vnd nachdem die hochge-
dachte Eheleut in der Capellen ihre andacht vnd Deuotion gehalten /
Haben sie zu irem gewöhnlichen Zimmer sich begeben / vnd daselbst biß
zum Frümahl verblieben. Da ermelts Frümahl genommen vnd vol-
lenzogen / auch die ein stund nachmittag herankommen / haben sich
die Ritter so den vorgehenden tag auff der Ballien vnd Tornier sich
brauchen zulassen / angeben / vnd das Federbüschlin angerürt / in die
Rüstung begeben / sich aller ding zum auffzug fertig gemacht. Vnd
sind zum ersten einen anfang des Torniers zumachen die vier Mar-
schälcken der abwesender Ampt zuuerrichten / ire Statthalter vnd Leu-
tenant / auff der Tornierbahn erschienen vnd außgezogen / Vnd die-
weil dieselb bey dem Ringrennen vnd sonst benant / ist es vnnotig der-
selben Namen alhie zuerholen. Nachdem die Herrn Marschälck auß-
gezogen sind die Durchleuchtig / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn /
Herrn Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleue vnd Berg 2c. vnd irer F.

Beschreibung Gül.

G. lieber Sohn Herzog Johan Wilhelm / 2c. neben andern Fürsten Personen der abwesender Potentaten / Chur vnd Fürsten Gesandten / Vnd die Durchleuchtig / Hochgeborne Fürstin vnd Frau Jacoba geborne Markgräffin zu Baden / 2c. vnd andere mehr Fürstinnen / Frauen / Frewlin vnd Wittiben vnd dem ganzen Frauenzimmer / auff den vorbenannten Turnierplatz zu Pempelfuhrt ankommen vnd auffgezogen. Es haben hochbemelte Fürstinnen vnd Frauenzimmer zu iren zugerichten vnd mit aller köstlichkeit außgerüsten Stenden vnd Zimmern sich begeben. Die anwesende Fürsten vnd Herrn haben einmühtig vnd in gleichen für dismahl des Turnierens sich zuenthaltten entschlossen / damit des hohen Alters des Durchleuchtig / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Wilhelms / Herzogen zu Göllich / Cleue vnd Berg / 2c. verschönt würde / dieweil vermirckt als solten ihre F. G. nicht vngeneigt gewesen seyn / selbst sich auff dem Turnier / neben andern anwesenden Fürsten Personen dasselb zu Manutiniern / vnd ire Ritterliche erfahrenheit vnd vermögen zuzeigen / Weil ihre F. G. bey der jugent vnd Mannheit der Ritterlicher übung halben offtermahl den thum vnd Ehr erhalten / vnd für einen der vornehmsten Ritter vnder den Fürsten vnd Herrn des heiligen Röm. Reichs gehalten worden. Vñ obwol der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Johan Wilhelm / Herzog zu Göllich / Cleue vnd Berg / 2c. das Turnieren vnd Balienrennen zu Manutiniern vorgenommen vnd alles auch darauff angestellt / in dem ihre erfahrenheit vnd vermögen ihrem Fürstlichen Gemahl vnd beyhabenden Fürstinnen / Frewlin vnd Frauenzimmer / den anwesenden Fürsten vnd Herrn der abwesender Gesandten zuerzeigen vermeint / haben dennoch ihre F. G. der anwesenden Fürsten bedenkens vnd gutachten / damit nicht zu vngellegenheit versach gegeben würde / solg thum wollen / vnd also des bemelten Turnierens sich enthalten / sonder neben ihrer F. G. Herrn Battern vnd andern Fürsten vnd Herrn dem Turnier vnd Stechen zuzusehen an einer seitten der Balien daher die Judicierer gestanden zu Pferd gehalten. Da die hochgedachte Fürsten / Fürstinnen / Frewlin vnd Frauenzimmer auffgezogen / haben die Judices auff ihrem stand vnd Gezimmer sich begeben / ihrem Ampt der gebür nach zuleben vnd einzufolgen / hat man also der Ritter ankompft gewartet / Folgends haben die Herrn Marschälle oder derselben Statthalter vernommen vnd in erfahrung bracht / wie etliche Adelige Rittermäßige Personen fürhanden weren / so das Turniern vnd Stechen zu Manutiniern vermeint / vnd dieselben albereits vor der Pforten der Turnierbahn / mit ihren beyhabenden Patrnis ankommen / Darauff haben sie sich zu den Judicierern versüget vnd vermeldet / wie etliche Ritter vorhanden / vnd in ansehung denselben Helm vnd Schildt irer acht Ancken von Batter vnd Mutter vorgetragen / vnd ihres crachtens / dieselben Adelige Rittermäßige Personen seyn würden / ob es

Fürstlicher Hochzeit.

Dann ihnen erlaubt vnd zugelassen angedeutete Ritter so für der Balien auffzuziehen vorhanden / auffzuführen vnd zubegleiten. Als nun die Judices obermelte Ritter auffzuführen vnd zu Presentiern sich erkläret/sind die Herrn Marschälcke zu der Pforten der Tornierbahn erschienen/ haben die Ritter mit höchster höf. vnd zierligkeit empfangen/ sind vor denselben hergeritten / Darauff die Trummeten angeblasen/ vnd der Ritter oder Mantenatorn zwey vnd zwey neben einandern in iren vollen Kürassern auff den Helmetten mit schönen Tornier Federn Incarnat weiß vnd grün geziert / mit Schürzen vnd Seit wehren begürtet auff alten Ritterbrauch aufgerüst / auffgezogen. Ihre Köpfe waren vor auff dem Kopff vnd Brust mit Harnisch bekleidet/ in herrlichem gezeug/ mit Federn Incarnat weiß vnd grün für vnd hinten geziert. Den ersten zween Rittern nemlich den Edlen vnd Ehrentfesten Georgen von dem Komberg vnd Johannen von Ossenbruch den jüngern zogen zwey alied für / Im ersten sind nechst den Herrn Marschälcken zwey vom Adel geritten / so gedachten zweyen Rittern die Speer geführt/ Nechst denselben zween andere vom Adel / so den Rittern die Tafeln darauff ihre Schildt vnd Helm irer acht Achen von Vater vnd Mutter künstlich mit farben abgemalt / fürgetragen. Da nun also gemagsam gemelte Ritter ankommen/haben sie ire gebürliche Reuerenz dem Frauenzimmer erzeigt / vnd folgendes zu den Schrancken herum gezogen/ sich den Iudicibus Presentirt vnd angeben. Vnd da ihre Adelige vnd Ritterliche herkompt vnd tugent erkant / vnd gedachte Ritter als gnugsam approbiert vnd auffgenommen / sind ihre Wapffen vnd Schildt daselbst öffentlich auffgehangen worden. Wie nun die zween obangezogene Ritter auffgezogen / haben die Herrn Marschälcke vnd derselben volmechtigen alsbald die zween andere Ritter so sich gleichfals den Tornier zu Manutiniern angeben vnd einzuziehen begert / vor der Pforten empfangen vnd gleichermaßen/wie vermeldt/dieselben auffgeführt vnd den Iudicibus Presentiert/ so auch bestetigt vnd von den Iudicieren approbiert worden / Vnd sind gewesen die Edle vnd Ehrentfeste Wilhelm von Wachtendunck/ Arnold Haas Herr zu Türnich. Da also die Mantenatores auffgezogen / sind noch vier andere Ritter gefolgt / vnd sich bey der Pforten der Balien angeben / denselben der auffzug / wie den fürziehenden vergündt vnd gestattet / Dieselben sind gewesen die Edle vnd Ehrentfeste Adam von Gymmenich / Fürstlicher Stalmeister/ Heinrich von Lülstorff/ Diederich von Orsbach / Johan von Palandt/ Herr zu Berg.

Als der angedeutete auffzug vollenzogen / haben die Mantenatorn mit einem jeden Venturier nach einhalt des Publicierten Carthels etliche viel Carera gehalten vnd sind zu beiden theilen gute ansehenliche treffent geschehen / auch viel Spieß gebrochen worden / Neben dem



25 Ritters zum Thurnir sich haben
Nach Eren daselbst zu streben
Zu Pferd mit Curitz angethan
So geschick beim Streit auß zuhan

Ein ander so treffen rache
Zu bewachen geschliche
Dem allen gleich geschick
Als oft sein beim heiligen Reich

Item Adelftan so ehren
Ehrliche thugent zuwehren
Dann auch ihr Erbsitzer sein
Was vor ihr zu ist geschehen

Beschreibung Göl.

daß die Fürsten Personen / wie vor vermelt / auß vrsachen des Tornierens sich enthalten / sind auch viel andere Graffen vnd Freyherrn auch sonst Adelige in grosser anzahl Rittermässige Personen / so zu bemelten Turnier verschrieben / ihrer vngelegenheit auch sonst des Kriegs halben nicht erschienen / dann die Statt Neuß in Maio gleich für der Hochzeitlicher freuden bestimmung ingenommen daß dadurch mennichem an seinem fürnehmen vnd guten willen ver hinderung ein gefallen / Neben dem auch daß sonst viel Ritter welchs etlichen gar schwerlich gefallen / vnd des feinen geringen verdross gehabt / an ihrer Rüstung verhindert vnd versaumt worden / derhalben die anwesende das beste gern gethan / vnd sich Ritterlich brauchen vnd vernemen lassen.

Wie die vorgerürte Ritter in der Furia zusammen getroffen / vnd nachmals ein kunsreich Feuerwerck angangen / vnd mit grossem schrecken die Balij gebrandt / auch das Carthel des Fuß Torniers abgekündigt / vnd bey dem Tanz die verdiente Dänck außgetheilt worden.

Als nun erzelte treffen des Balienrennens vnd Tornierens vollenzogen vnd geendigt / so dann vngesehr von zween schlegeln an / biß vmb die sieben gegen die Nacht gewehret / Haben sich die Mantenatoren vnd Venturierer vnder einandern abgetheilet / vnd in der Fouly oder Furia zusammen geruckt / vñ hefftig auff einandern geritten / da dann einer der Ritter offtermahl etlicher Rennen vnd Stechen aufwarten müssen / welchs sehr lustig zusehen war / Vnd haben sich alle Ritter ganz wol gehalten / vñ sach man mannich gut vnd starck rennen vnd Spießbrechen / daß alsolcher schertz nicht mit geringem ernst vnd gefährlichkeit vermischt / mag auch wol darvor zuhalten seyn / daß alsolcher kurtweil vnd Ritterspiel viel balder dem ernst als dem scherz zuzumessen / Vnd ist also das Rennen zur Baliengeendigt vnd vollenzogen. Den anwesenden Fürsten vnd Herrn auch dem Frauenzimmer lust vnd kurtweil zumachen / ist ein ander Stechen vnd Rennen mit Feuerwerck zuzurichten angefangen / Sind den Rittern außgestrichene Speer von farben Incarnat weiß vnd grün / inwendig mit Feuerck versehen / zugestalt / so mit Luntten vor an der spizen zugericht. Vnd als obgemelte Speer angezündt / vnd die Ritter auffeinander zutreffen fortgeruckt / sind schüsse vor dem treffen auß den Speeren

nicht

Fürstlicher Hochzeit.

nicht anders als auß einer Musketten gehört worden / auch das außgehende Feuer vernommen / vnd gleichwol auch die treffen auff ein andern mit den Speeren geschehen vnd dieselben zerbrochen.

Wie nun jetzt erzelttes Ritterspiel mit etlichen vnderseidlichen Rennen ein geraume zeit getrieben / ist leslich durch ein heimlich verborgen Feuer der Schranck der Valien angezündet. Dieweil aber derselb mit künstlichen Feuerwerck heimlicher verborgener weiß aufgefüllet / hat er schleg / Feuschen vnd andere Feuerpfeil außgeworffen / das jedermenlich dauon ein schrecken vnd verwunderung genommen / dann es ist ein solch Donnern vnd schlagen daselbst gehört / das man auch vermeint / es hette sich das Erdreich bewegt. Nach obgemeltem kurtzweil sind die vorgenante Adelige Ritter / Mantenatoren vnd Venturierer in ihrer ordnung von der Tornierbahn abgezogen / vñ die Fürsten Personen haben sich zur Burg vnd iren Fürstlichen zugerichteten Zimmern begeben / Vnd ist auff derselben ankompft durch die Trummeten vnd Herpauken auff der Gallereyen ober der Burg Pforten zu Düsseldorf drey mahl nacheinander geblasen vnd angeschlagen / Ist vorbemelter gestalt das Carthel zum Ring vnd Valien rennen Publiciert / auch leslich zum Fuß Tornier abgekündigt worden / wie dan folgendes auff dem grossen Sahl ermelttes Carthel gleichfalls Publiciert / da dann ein sehr grosser anzahl Ritter erschienen / so das Federbüchlin mit höfl. vnd zierligkeit angerürt / den nechstfolgenden tag auff dem Fuß Tornier zuerscheinen / ihr glück daselbst zuuersuchen / doch dem Frawenzimmer / Fürstinnen vnd Frewlin den anwesenden Fürsten vnd Herrn der abwesenden Gesandten zun vnderthenigen vnd dienslichen ehren.

Ist der inhalt des abgekündigten vnd Publicierten Carthels / wie folgt.

Dennach der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst vñ Herr / Herr Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleue vnd Berg / Graff zu der Mark vnd Rauensberg / Herr zu Rauenstein / 2c. irer F. G. geliebten Sohns / des auch Durchleuchtig / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen / Herzogen zu Göllich / Cleue vnd Berg / 2c. mit der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürstin / Frewlin Jacoben Markgräffinnen zu Baden / 2c. Hochzeitlichen Ehrentag gegen den 16. jetzigen Monats Junij / binnen der Statt Düsseldorf bestimpt / auch gnediglich entschlossen vnd eingewilligt / allerseits erbettene vnd erscheinende Potentaten / Chur vnd Fürsten / Verwandten / Graffen vnd Herrn / vnd der abwesenden Abgesandten / desgleichen den künftigen Fürstlichen Eheleuten vnd löb-



20

Zu Dülisberg haben der pfors
Wies zugewandt an heilich vor
Vor Stuchhoff, reiten, und rufen.
Vor freude, kriegsruhl, und dummheit.

Die Pfaffen durchschlugen.
Es aber zeit gar wohl hernin
Verfuchst bey gewesen ist
Die brant verheere es wider freit

Als aber das Stuchhoff war geschieden
Gar heftich war da angethen
Ein freuden seide so sich verheeren
Dem Stuchhoff von sich schreyt gar weeren

1783

Beschreibung Gül.

lichen Frawenzimmer zu sonderlichen Ehren / vnder andern Fürstlichen Furgweilen auch ein Ritterlich Tornier zu Fuß anrichten vnd darstellen zulassen. Damit dann diejenigen zu solchem Fuß Tornier erfürdert sein / oder sonst der gebür erscheinen werden / wissen mügen / was ein jeder mit auffhangung seiner Helm vnd Schildt / vnd sonst altem wolherbrachtem Ritterlichen Teutschen brauch nach / sich zu uerhalten. So haben ihrer F. G. dazu verordnete hieunden beschriebene Articuli begriffen vñ auffschlagen lassen. Auch Sontag den 23. dieses vmb die ein vhr Nachmittag auff dem Mark alhie in der Statt bestimpt vnd angefest / darnach sich menniglich zurichten. Vnd die weil es bey hohen Potentaten bräulich / daß ein hüpfiche Zunftfraw auß dem Frawenzimmer mit einem Lauberichen Krans vnd weissen Federbüschlin / auff der Linker Brust den Abend wann das Carthel abgelesen / außgerüst vnd vorgestelt wird / welcher alle vom Adel so ire Wapffen anhencken das Federbüschlin anrühren müssen / damit an zu zeigen / was folgenden tags vnd sonst auff dem Tornier außgerichtet werden sol / daß solchs den hochlöblichen Potentaten / Ehur vnd Fürsten / Fürstinnen vnd Frawenzimmer / vnd der nicht erscheinenden abgeordneten zu ehren geschicht / so sol dasselbig alhie auch also geschehen / daran vñ sonst kein fleiß gespart werden / darnach ein jeder seiner sachen achtung zunemen / mit erinnerung / welcher nach inhalt dieses Carthels mit qualificiert / daß sich derselbig des Fuß Tornierens nicht vndernehmen / sonder gentslich enthalten solle. Vnd wird demnach hiemit menniglichen Kunde vnd zuwissen gemacht / als dreissig Adelige Ritter neben dreissig Hackenschützen sezt viel Jahren hero allerley Landen durchzogen / auch in denselben ihre Ritterliche thaten gegen menniglich erzeigt / vnd sezt in erfahrung bragt / daß am 16. dieses Monats Junij ein Fürstlich freudenreiches Hochzeitlich Fest gehalten werden sol / Haben sich auff solch Hochzeitlich Ehrenfest vermittelst Göttlicher gnaden in eigener Person zuerscheinen / vnd nit allein gegen menniglich ihre Ritterliche Mannheit zuerkennen zugeben / sonder auch zu zierung dieser Hochzeitlicher freuden / auch dem ganzen hochlöblichen Frawenzimmer zu sonderm Ehren / dienst vnd gefallen miteinander entschlossen / auff obgesetzten tag / Platz vnd Stund ein öffentlich Fuß Tornier zu Manuteneren vnd zuhalten. Wolten derhalben alle Adelige Personen hiemit ermant vnd gebetten haben / da sie anders lust vnd willen zu Ritterspielen tragen / Auch dem hochlöblichen Frawenzimmer zu dienen begeren / sie wollen auff vorermelten tag / Platz vnd Stund erscheinen / vnd alda ihr Ritterlich vornemen sehen lassen / darnach sich ein jeder zurichten.

Anfengklich sol ein jeder Tornierer so vom Adel geborn / den vorigen tag ehe das Tornieren seyn wird / seine acht Ancken mit Helm vnd Schildt / als vier von des Vatters vnd vier von der Mutter seitten /

mit

Fürstlicher Hochzeit.

mit deren namen und zunamen den Judiciereren und Richtern fürbringen und Presentieren / und was für mangel oder nit darin befunden von ihnen bescheidt gewertig seyn / und sich darnach vnweigerlich verhalten / welcher aber darüber und wider der Judicierer bescheidt auffziehen würde / sol der gebür gestrafft und hingewiesen werden.

2. Welcher seinen eignen Herrn nit trew noch hold ist / und vermög seiner Eyde und Pflucht sich gegen denselben nit verhalten thut / oder seines G. F. und Herrn Reputation nicht in achtung helt / derselbig sol in diesem Ritterlichen Turnier nicht zuzulassen / sonder durchaus als ein Ehrloser und Ehrvergessener zuachten und zuhalten / und desfalls wie von alters der voriger gehaltenen Turniers brauch nach / zustraffen und nicht zulässig seyn.

3. Welcher Siegelbrüchig / Meyneidig / Ehrlos / und seine Handtschriefften nicht halten wollen / und dauor gehalten wird / das derselbig in diesem Turnier nicht zuzulassen / und dauor zuachten und zuhalten / wie oben gemelt.

4. Welcher Frauen oder Junckfrauen / wie leider die erfahrung gibt und täglich beschicht / entehrt und schendet / vñ dieselbige mit worten oder wercken schmehet / vñ bewahrt seiner ehren / der sol in diesem ofsen Turnier von jedermenlich für einen Frauen oder Junckfrauen schänder nach altem Turnierbrauch gestrafft / und keines wegs gestattet werden.

5. Welcher Ertäume oder Strassen geschendet / Kirchen / Clausen / Wittiben und Weyßen beraubt / auch jnen das ihre gewaltiglich ohn beständige vrsach vorenthelt / so doch ein jeder Rittermässiger und vom Adel dieselbigen alle zeit vor gewalt und vnrecht selbst sollen schützen und beschirmen helffen / in gleichen die Landtfriedbrecher / Gotteslästerer / und so in der Röm. Keyf. Mayest. Aecht sind / sollen nicht zugelassen / sonder altem Rittermässigen brauch nach / durch die Obrigkeit gestrafft werden.

6. Welcher anders als seinen Adelichen stand nach geburt / sich verhielte / und nicht von seinen Adelichen stehenden Renten und gülden / die von seinen Eltern ihm anerbt / oder sonst von Mann oder erblehen / dienstlichen / Rahtgelt / Herrnsoldt oder eigenthumb jährlich ertragen müge / sonder mit Kauffmannschafft / Wechselln / verkauffen und dergleichen sachen / nehren und sein einkommen mehrenthe oder wolte / dadurch sein Adel geschmechet und verachtet würde / Wo er auch seinen Hinderlassen und anstossenen ihr Brodt vor dem Mundt abschneiden wolte / derselb so der stück eins oder mehr betrieben und darwider gethan oder thun würde / sol in diesem Turnier

Beschreibung Gül.

nicht zugelassen werden/ wo er aber darüber auffziehen würde/ sol der wie von Alters bräuchlich gestrafft vnd nit zugelassen werden.

7. Welcher für ein Ehbrecher ungezweifelt vnd öffentlich gehalten wird/ der im Ehlichen stand oder außserhalb desselbigen mit andern Eheweibern oder Geistlichen Personen in solcher gestalt zuschaffen gehabt/ auch Frawen oder Juncdfrawen geschwecht oder öffentlich geschendet/ wie daruon auch gemelt ist/ sol in diesem Turnier gleichfals nit zugelassen/ sonder wie von alters der gebür öffentlich im Turnier gestrafft werden.

8. Sollen den Judicierern vnd Richtern die Spiessen zum Fuß-Turnier drey stund vor dem auffziehen dargereicht werden/ vmb zuermessen vnd zuerkennen/ ob dieselbigen der gebür geschaffen vnd zum Fuß-Turnier zulässig sind oder nicht/ ein jeder Turnierier auch derselben Richter bescheidt darüber gewertig/ auch damit begnügig seyn/ vnd sich anders nit dann vermüg desselbigen verhalten.

9. Sollen die Fuß-Turnierer wann sie ihre Spiessen zerbrochen/ vnd die gebürliche streich geschlagen/ ehe die Foulie angehet die Judicierer vnd Richter ersuchen/ durch die Marschälcken/ oder wann es den judicierern gefellig/ die Seitschwerter/ ob dieselbige zulässiger massen vnd Ritterlichem brauch nach/ geschaffen oder nit/ besichtigen zulassen/ vnd nach gelegenheit den Judicierern zu Presentiern.

10. Sol jeder Venturierer/ nach ordnung/ wie er auff die Bahn kompt Turnieren.

11. Sol keiner weder mit Spiessen oder mit Schwertern Turnieren/ dann mit denen/ so ihnen von den Richtern gegeben vnd zugelassen werden.

12. Sol jeder vier stoß mit dem Spieß/ vnd fünff schlege mit dem Schwerdt thun.

13. Wo einer den Schräncken mit dem Spieß berürt/ oder vnder den Gürtel treffen wird/ der sol in diesem Turnier kein danck haben.

14. So einem das Schwerdt auß der Handt fallen/ oder sich an die Schräncken damit sich zubehelffen/ halte würde/ sol auch keinen danck erlangen mügen/ Wo er aber sein Schwerdt zerschlaget vnd abbricht/ sol ime ein anders gegeben werden.

15. Wo einer bloß gestossen oder geschlagen würde/ sol abgeführt werden.

Fürstlicher Hochzeit.

16. Alle stoß vnd streich die über vorgemelt zahl beschehen / ob die schon gebrochen / sol nit Passiert werden.

17. Soll in dem Händschuhen kein fürtheil / desgleichen auff den Helmlein keine stiftung oder einiger fürtheil / wie der genant mag werden / gebraucht werden.

18. Da einer mit Creuz oder Knopff nach dem andern schlagen oder werffen / Item auch mit seinem Schwerdt nach seinem gegenparth stechen oder mit dem zerbrochen stück Spieß nach ihm schlagen oder werffen würde / sol keinen danck gewinnen.

19. Sol einem jeden sein Schwerdt in der Foulie durch die Judicierer geliebert werden.

20. Sol ein jeder sein Schwerdt ohne beihilff aufziehen.

21. Der dem andern in sein Schwerdt schlegt / sol keinen danck haben.

22. So einer dem Andern die Streich auffengt / mag auch keinen danck gewinnen / sonder es sol dem andern an seinen streichen bey den Judicierern gut gethan werden.

23. Sol keiner sein Schwerdt mit beyden Händen gebrauchen dürfen / aber mit den Händen abzuwechseln stehet jme frey zuzulassen.

24. Ob etwas in diesen obgesakten Artickeln nottürfftiglich nit benndt oder aufgeführt worden were / sol solchs in erklärung vnd erkentnuß der Richter gestellt werden.

25. Ob gnugsame vrsachen vorkielen vnd durch die ordentliche Richter für billich erkent würde / sol den Mantenatoren erlaubt seyn / ein oder mehr auß den Auenturieren zum beystand zu begeren.

26. Sol auch keiner sein Helmet in dem Foulieu auffstehen / noch auffstehen lassen / Es were dann das er entrüst vnd ein anders nehmen wolt / da es aber beschehe / derselb sol zurück stehen vnd nicht zugelassen werden.

Die Dänck zum Fuß Tornier.

1. Welcher am zierligsten auff der Bahn erscheinen wird / darin auch die Mantenatores begriffen sollen werden / stehet bey den Fürsten vnd Fürstinnen / sampt den Richtern / welcher ermeltes dancks für andern würdig / denselben auszutheilen / nemlich zweyhundert Thaler.

Beschreibung Göl.

2. Der in den vier obgemelten Stößen mit dem Spieß die meisten am höchsten vnd zierligsten brechen wird / der sol nach erkenntnuß der Richter den danck mit dem Spieß haben / Welchen die Mantenatores in iren ersten vier stößen mit dem Spieß gewinnen mögen / nemlich hundert fünfßzig Thaler.

3. Welcher in den fünfß streichen am besten vnd zierligsten schlagen wird / dem sol nach erkenntnuß der Richter der danck des Schwerdts geben werden / denselben mögen die Mantenatores in iren ersten fünfß Schwerdschlegen auch gewinnen / nemlich hundert Thaler.

4. Wer die meiste Spieß in der Foulie bricht / sol auch einen danck gewinnen / achtzig Thaler.

5. Wer sich am dapfferste erzeigt in der Foulie mit dem Schwerdt vnd am lengsten außherdet / der sol auch einen danck gewinnen.

Da nun / wie vermeldt / das Carthel zum Fuß-Tornier Publiciert vnd außgekündigt / vnd auch die Ritter so sich zum Fuß-Tornier brauchen zulassen / durch anrühren des Federbüschlins sich angeben / Haben die Fürstliche Eheleut / Fürsten vnd Herren oder abwesender Abgesandten sich zum Abendessen / wie die vorige tag widerumb versügt. Nach gehaltenem Fürstlichen Abendessen / hat man angefangen zu Tanzen / Vnd sind nach geschriebene Ehr vnd andere Dänck / so diesen tag in ermelten Balienrennen verdient / außgeben worden.

Verdiente Dänck.

Der erste Danck ist dem Edlen vnd Ehrentfesten Georgen von dem Romberg / re. zuerkant vnd Presentiert / dieweil er seinen Spieß am höchsten vnd zierlichsten zerbrochen / als nemlich hundert Thaler.

Der zweyte Danck dem Edlen vnd Ehrentfesten Johan von Osfenbruch dem jüngern / dieweil er die meiste Spieß am zierligsten in den dreyen Careren gebrochen / nemlich hundert Thaler.

Der dritte Danck ist dem Edlen vnd Ehrentfesten Arnotden Haasß Herrn zu Türnich / dieweil er die meiste Spieß in der Foulie zerbrochen / Presentiert vnd zuerkant worden / nemlich sechsßzig Thaler.

Der vierte Danck / dieweil derselb der Junckfrawen Danck genent wird / vnd nach erkenntnuß des Frawenzimmers mit gutachten der Herrn Richter / welcher am besten außgebußt auff der Balien erscheinenden zuzueignen / Ist derselb des Abends bey dem Tanz dem Edlen vnd Ehrentfesten Johan von Palandt Herrn zu Berg / durch ein

Fürstlicher Hochzeit.

Edel Junckfraw auß dem Frawenzimmer Präsentiert worden / vnd nach gehaltenen Tanz/da die Dänck außgetheilt/ist das dritte Feuerwerck auff dem Rhein gleich vor dem Fürstlichen Schloß angeßalt.

Was massen nach gehaltenem Abendessen/
verrichten Tanz vnd außgetheilten Danck/ das dritte
Feuerwerck vor dem Fürstlichen Schloß
auff dem Rhein zugericht vnd
gehalten.

W² Je auff Montag den 17. Junij/gleichfals den Dingstag den 18. nach gehaltenen freudt/ so bey beyden tagen geübt vnd vorgeßalt/ am Abend ermelter tag/ bey der finstlicher Nacht vor dem Fürstlichen Schloß auff dem Rhein ansehnliche vnd kunstreiche Feuerwerck zugericht vnd gehalten worden/ als ist auch bey gegenwertigem tag den Fürsten vnd Herrn/ den abwesenden Potentaten/ Chur vnd Fürsten Abgesandten/ Graffen/ Herrn vnd ganser Ritterschafft/ den Fürstinnen/ Frewlin vñ Frawenzimmer lust vnd freudt zumachen/ Doch nit ohn geheimnuß in wunderbarer gestalt auff dem Rhein gleich vor dem Schloß/ das dritte Feuerwerck angeßalt/ in gestalt vnd form eines streitenden Drachen vnd Walfisches. Es war der Walfisch auff einem Schiff zugericht/ ansehnlicher größe vnd abschewlicher gestalt/ nicht anders als hette der kunstreicher Meister die abbildung des grossen Walfisches Leuiatan vor augen stellen wollen. Wie der heilige Job denselben am 41. Cap. beschreibet. Wer kan ime sein Kleid auffdecken/ vnd wer darff es wagen/ daß er ihme in seinen Mundt schleicht/ Wer kan die Ryndacken seines Mundts auffthun/ schrecklich stehen seine Beenen vmbher/ Sein Leib ist wie ein gegossen Schildt fast vnd enge in einandern gezwungen/ mit vielen Schulpen die gar einandern drucken/ die eine rüret an die ander/ daß nit ein Lüfflin darzwischen gehet/ es hengt ein an dem andern/ vnd halten sich zusammen/ daß sie nicht voneinander gethan mügen werden/ Sein Nas ist wie ein glanzendes Feuer/ seine Augen sind wie die Augnlied der Morgenröht/ Auß seinem Mundt fahren Fackeln wie fewrige Brände/ Auß seiner Nasen gehet Rauch wie von heissem vnd stecendem Hasen/ Sein Athem macht glühende Kolen/ vnd auß seinem Mundt gehen Flammen/ Er hat einen starcken Hals/ vnd verdirbt was vor ihm ist/ Die Gliedmassen seines Fleischen hangen an einander/ sein Herz ist so hart wie ein Stein/ vnd fast wie ein Amboss des Schmitz. Also hat der heilige Job die macht des Leuiatan beschrieben. Da nun wie ob angezogen/ die Dänck außgetheilt/ sach man auff dem Rhein einen schein vnd Liecht/ vnd als jederman sich zu den finstern begab/ kam an



30

Nach gehaltenen Rest Thurnir
Ist auf Wundersamer manir
Ein Scheuchelk Feuerwerk angestelt
Der Drach den Walsuch streng amelt

Denselben es drapffen mit Feuer
Geht der selb geist wasser heuer
Und lisset gescheind den brand
Und dar den Drachen mit hand

Zeigen allende und vnschew
Desshalbten sie zergin in Feuer
Suchen den ein zur abgrunde gar
Ohe Nelli Truffel verdrussen thut ..

Beschreibung Cül.

fencklich erzehlter Walsfisch von weitem her / hinder der Citadel hervor
biß auff den Rhein von einem ort zum andern den Rhein abfließen/
biß er vor dem Schloß anlangte / da er sich dann grausamlich vnd
schrecklich mit Wasser gießen vnd Fewr dem Rachen herauf blasen/
mit vngestümmigkeit hin vnd her wendent / stellet. In mittelst ist auch
ein schrecklicher Drach mit einem hohen Kopff / Flügeln / brennenden
Augen / einem sehr grossen langen Schwanz in einandern geflochten/
vnd grossen Stachel daran / mit Klawen vnd aller Wehr gerüstet/
gleichfals auff einem platten Schiff zugericht / allgemach von oben den
Rhein herunder kommen / so auch von einer seitten des Rheins biß zu
der ander in grosser geschwindigkeit geschwebt. Da er aber vngesehr
als mit einem Rhur abzulangen dem Walsfisch nahet / ist er mit ge-
schwinder grausamkeit angelanget / vnd mit Fewer aufwerffen dem
Walsfisch zugesakt / nicht anders / dann ob er damit den Walsfisch ver-
dempffen vnd ganz verbrennen wollen. Es hat darauff der Walsfisch
als auß zweyen weiten Rhüren Wasser in die höhe über sich aufgegoss-
sen / vnd dermassen ins Fewr gesprühet / daß ein finsterner Dunst vnd
Rauch die Luft bezogen / Vnd neben dem / gleich dem Drachen auß
dem Rachen Fewer aufgeworffen. Vnd ist zu beiden seitten ein groß
schlagen vñ aufwerffen des Feuerwercks / so wol auß gedachtem Wal-
sfisch als Drachen gesehen vnd gehört worden / biß lechlich mit Büchsen
vnd anderen Wehren streitende Soldaten sich auß beiden / so wol des
Walsfisches Rachen / als des Drachens Maul / hervor gethan / vnd al-
so wider einandern gestritten / biß des Drachens Kriegsleuth den Wal-
sfisch eingenommen / vnd die Soldaten so darin versteckt über Vort ge-
worffen. Vnd dieweil der Walsfisch durch die gewalt des Feuer-
wercks so darin häufig verborgen / zu brennen angefangen / vnd also
den Drachen daran er verhasst gewesen / verhihet vnd angezündet / ha-
ben sich gleichfals die Soldaten so darinnen versteckt / zum Wasser
hinein gesprungen / vnd sich also saluiert. Sind lechlich der Walsfisch
vnd Drach beide brennent den Rhein herunder getrieben / vnd endlich
durch das Fewr biß zum grundt verzehret. Was bey der Figur des
Walsfisches vnd Drachens über ermeltes zuersehen / gehöret zu der
Geheimnuß vnd nicht zu der Historien / damit dann auch die freudt
vnd kurtzweil gerühts tags vollenzogen. Vnd haben die Für-
sten Personen der abwesender Potentaten / Ehur
vnd Fürsten Abgesandten / Graffen vnd
Herrn vnd jedermenlich sich
zur rhu begeben.

Fürstlicher Hochzeit.

Das Geheimnuß vnd bedeutung des dritten Feuerwercks/durch eines Drachen vnd Walsfisches streit oder bestür- mung vorgestellt.

Als erste Feuerwerck wie an seinem ort erklärt / hat eine be-
deutnuß des fals Ade vnd des sündlichen Wesens / dardurch
der Mensch auß anreickung des bösen Feind / der Welt vnd
seiner eigener sündigkeit in verderben fallet / vor augen gestalt / Darauff
ist das zweyte gefolgt / so die erlösung vnd der Hellen bestürmung des
bösen Feinds überwindung vñ dessen gefencknuß gleicher gestalt durch
die Poetische Historien Hercules abgebildet hat / Dieweil nun zum
dritten der streit eines Drachen vnd Walsfisches bey gegenwertigem
Feuerwerck fürgestalt / wird dardurch die beschwernuß vnd elend der
lehter zeit der Welt / für augen gestellt / bey welcher der Teuffel loß wor-
den / so durch die Kinder des Aberglaubens vnd mistrawens / die Welt
in Auffrhur / Krieg vnd widerwertigkeit stellet / dann dieselbe wider
einandern streiten / Vnd ob wol der Drach vnd Walsfisch beide auß
dem Himmel gestossen sind / vnd gleicher gestalt das oberste vnender-
liche gut mit ihrem anhanck verlassen / das vergengliche angenommen /
vnd in ihrer erschaffung / außserhalb G. Ott sich erhaben / sind / sie dan-
noch gleich streittig vnd wider einandern / wie zuerschen / da zu vnser zeit
die widerwertigen bey der verfolgung der Kirchen einich seyn / aber
gleichwol gegen vnd wider einandern streitten / einandern verfolgen /
verderben vnd entlich aufrotten. Des Drachen Geister bestreiten die
so in dem Walsfisch versteckt / aber werden nachmals auch beschedigt /
vnd gehen durch den Brandt vnd das Feuer zugrunde vnd ins verder-
ben. Durch den Hewschrecken so auff dem Schwanz des Walsfisches
zuerschen / ist der widerwertiger Feind des fünfften stands der Kirchen
abgebildet / so mit dem Walsfisch vndergehen / vnd zu nichte kommen
wird / wie zu anderer gelegenheit weitläuffiger in einem besonderen
Tractat sol erklärt werden. Den Menschen belangent / so durch den
Schwanz des Drachens eingewickelt / Zeiget derselb den Sohn des
verderbens / den Menschen der Sünden / so im sechsten stand der Kir-
chen in aller macht vnd gewalt des Teuffels / in lügenhafftigen wun-
derzeichen / sich der Welt für den Messiam vnd den Herrn Christum
selbst angeben / sich erheben über alles das Gott genennet oder geehret
wird / doch sol alles nit helfen / sonder die Hewschrecken der Sohn des
wird verderbens mit dem Walsfisch vnd Drachen / ja die ganze Welt
vndergehen / Lufft / Wasser vnd alles durch das Feuer verzehrt wer-
den / Vnd der Herr Christus mit seinen außserwehlten in Ewigkeit re-
gieren vnd herrschen / wie dann durch das vierte vnd lehte Feuerwerck /
vorgestellt werden sol.